

# **Satzung des Tauch-Sport-Club SEETEUFEL Düsseldorf e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Tauch-Sport-Club - TSC - SEETEUFEL e.V.“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein dient der Förderung des Tauchsports und hat gleichzeitig folgende Ziele:

- a. körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder,
- b. Aus- und Fortbildung im Sporttauchen nach den Richtlinien des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. - VDST,
- c. Aus- und Fortbildung im Rettungstauchen nach den Richtlinien der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft - DLRG.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der TSC SEETEUFEL setzt sich zum Ziel im VDST anerkannt zu werden. Er dient der Förderung des Tauchsportes, insbesondere der Jugendpflege und der Kameradschaft. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports. Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat:

- a. ordentliche Mitglieder
- b. passive Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder

ad a) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr beendet haben. Sie besitzen das aktive und passive Stimmrecht.

- ad b) Passive Mitglieder zahlen 2/3 des Jahresbeitrages und die halbe Aufnahmegebühr. Sie sind vom aktiven und passiven Stimmrecht sowie von allen tauchsportlichen Aktivitäten des Vereins ausgeschlossen. Sie sind lediglich berechtigt an den Übungsstunden des Vereins ohne Gerätebenutzung teilzunehmen.
- ad c) Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um

den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit. Ehrenmitglieder haben die selben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von allen Abgaben befreit.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand innerhalb von 6 Monaten. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies dem Antragsteller schriftlich ohne Angaben von Gründen mitzuteilen. Die Aufnahmegebühr ist unverzüglich zurückzuerstatten. Gibt der Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht statt, kann der Antragsteller binnen 14 Tagen Widerspruch an die Mitgliederversammlung stellen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einzuberufen und entscheidet endgültig über die Aufnahme.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Tod
  - b. Austritt
  - c. Streichung der Mitgliedschaft
  - d. Ausschluß
- b) Der Austritt erfolgt nur durch eine entsprechende, eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
- c) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet hat. Die erste Mahnung muß nach Ablauf der ersten 6 Wochen nach Fälligkeit erfolgen. Die zweite Mahnung muß unter Hinweis der Streichung der Mitgliedschaft nach weiteren 14 Tagen erfolgen. Ist die Zahlung nach Ablauf von weiteren 14 Tagen nicht erfolgt, wird die Mitgliedschaft gestrichen. Die Mahnungen müssen mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet werden. Die Mahnungen sind auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt bzw. wenn die Annahme des eingeschriebenen Briefes verweigert wird. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des be-

troffenen Mitgliedes. Die Streichung der Mitgliedschaft wird dem Mitglied schriftlich bekannt gemacht.

- d) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Gegen den Ausschluß (d) und gegen die Streichung der Mitgliedschaft (c) durch den Vorstand kann binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch Einschreiben Einspruch an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Die 14-Tage-Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Mitteilung über den Ausschluß bzw. die Streichung der Mitgliedschaft. Wird innerhalb dieser Frist kein Einspruch erhoben, ist der Ausschluß bzw. die Streichung rechtskräftig. Falls Einspruch eingelegt werden sollte, wird bis zur Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft als ruhend betrachtet. Die nächste Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Während dieser Zeit können keine Mitgliederrechte geltend gemacht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluß bzw. die Streichung der Mitgliedschaft.

## **§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag**

Es ist eine Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe der Gebühr und des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Aufnahmegebühr ist bei Einreichung des Aufnahmeantrages zu entrichten. Wird dem Aufnahmeantrag endgültig nicht entsprochen (siehe § 5), wird die Aufnahmegebühr voll zurückerstattet. Der Jahresbeitrag ist für das Kalenderjahr im voraus zu zahlen. Bei Eintritt in den Verein bis zum 30.6. des Beitragsjahres ist der Beitrag voll zu entrichten. Bei Eintritt in den Verein ab dem 1.7. des Beitragsjahres ist der Beitrag zur Hälfte zu entrichten.

Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge sind per Überweisung auf das Vereinskonto zahlbar.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres abgehalten. Außerordentliche Mit-

gliederversammlungen können auf Beschluß des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung beantragt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung (Poststempel) an die letzte dem Verein bekannte Mitgliederanschrift. Jede satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied als Versammlungsleiter. Aus der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung wird über die Entlastung des Vorstandes Beschluß gefaßt, wobei ein Kassenbericht vorgelegt werden muß. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden muß. Jedem Mitglied müssen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Außerdem hat jedes Mitglied das Recht auf Einsicht in das Protokoll.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart

Der 1. Vorsitzende ist gemäß § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist ausschließlich nach vorhergegangener Entlastung möglich. Durch eine Nichtentlastung muß der Vorstandsposten neu besetzt werden. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit Rücktritt, Austritt aus dem Verein oder durch satzungsgemäße Neuwahl eines anderen Mitgliedes. Bei Rücktritt und Austritt aus dem Verein eines Vorstandsmitgliedes muß innerhalb von 2 Monaten eine Neuwahl stattfinden.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

Der Sportwart ist verantwortlich für die sportlichen Aktivitäten des Vereins, dem reibungslosen Trainingsablauf und der Ausbildungsplanung.

Der Jugendwart ist verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins.

Für angeschaffte Geräte und Eigentum des Vereins überträgt der Vorstand die Verantwortung einem Vereinsmitglied.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Neben dem Vorstand sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

## **§ 11 Die Vorstandssitzung**

Der Vorstand trifft sich, sofern die Lage des Vereins nicht eine abweichende Regelung nötig macht, alle 2 Monate regelmäßig zu einer Vorstandssitzung. Zu jeder Vorstandssitzung sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen. Die Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt. Jedes Vorstandsmitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muß von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## **§ 12 Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß der Einzelvertretungsberechtigte nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses handeln darf. Der Vorstand ist nicht berechtigt Kredite aufzunehmen. Der Vorstand ist berechtigt ohne Mitgliederbeschuß Rechtsgeschäfte in Höhe bis zu DM 1.000,- / Euro 500,- zu tätigen.

## **§ 13 Haftung**

Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet diese innerhalb von 24 Stunden dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST der Versicherung gemeldet werden müssen. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Ausschlusses der Haftung seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen. Der Verein haftet nicht bei grob fahrlässig selbst verschuldeten Unfällen.

## **§ 14**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die: „Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.“ Heidelberger Straße 85, 4000 Düsseldorf.

Die Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Der Gerichtsstand ist Düsseldorf